

Wie kommen wir von »Nizza« nach »Lissabon«?

Eine Initiative aus der europäischen Zivilgesellschaft an den Europäischen Rat, die Europäische Kommission und das Parlament der Europäischen Union

An die Präsidentschaft des Rates der EU

Zu Händen des Präsidenten der Republik Frankreich, Herrn Nicolas Sarkozy
Palais de l'Elysée
55 rue du Faubourg Saint-Honoré
75008 Paris / FRANKREICH
franck.louvrier@elysee.fr

An den Präsidenten der Kommission der EU

Secretariat-General of the Commission
Zu Händen Herrn Dr. Manuel D. Barroso
Av. d'Auderghem/Oudergemlaan 45
1040 Bruxelles BELGIEN
sg-info@cec.eu.int

An den Präsidenten des Parlamentes der EU

European Parliament Europäisches Parlament
Zu Händen Herrn Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering
Rue Wiertz/Wiertzstraat
1047 Bruxelles BELGIEN
hans-gert.poettering@europarl.europa.eu

Sehr geehrte Exzellenzen

- Herr Präsident *Sarkozy*,
- Herr Präsident Dr. *Barroso*,
- Herr Präsident Prof. Dr. *Pöttering*!

Mit der vorliegenden Initiative beziehen wir uns auf den Artikel 11 des Vertrages von Lissabon, dessen Ratifikationsprozess, wie bekannt, derzeit blockiert und ein Ausweg aus der Krise – soweit uns bekannt – noch nicht in Sicht gekommen ist.

Mit dem Vorschlag, den wir Ihnen und den von Ihnen repräsentierten Institutionen der Europäischen Union hiermit unterbreiten, greifen wir einige Feststellungen auf, die im genannten Artikel erwähnt sind. Zum Beispiel heißt es in Ziffer (1): »Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.« Ziffer (2) versichert: »Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.« Schließlich sagt Ziffer (3): »Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.«

Mit unserer Initiative bringen wir Ihnen unsere Ansicht zu einem »Bereich des Handelns der Union« zur Kenntnis und »öffentlich bekannt«, der nach unserem Verständnis in konstitutioneller Hinsicht von grundlegender Bedeutung ist. Wir wollen uns darüber mit Ihnen wie mit der Unionsbürgerschaft »austauschen« und wir erwarten, dass »die Organe« dazu »einen offenen und transparenten Dialog« mit uns und »mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegen« werden, wie wir es unsererseits bereits seit längerem tun. Und wir hoffen, dass es nicht leere Worte sind, wenn die Ziffer (3) verspricht, die Europäische Kommission werde – »um die Kohärenz des Handelns der Union zu gewährleisten – umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durchführen«; die »Betroffenen« sind in

diesem Fall in erster Linie die Initiatorinnen und Initiatoren des vorliegenden Projektes aber letztlich alle Bürgerinnen und Bürger der Union.

Auch wenn die zitierten Bestimmungen bisher nicht in Kraft treten konnten, unterstellen wir, dass sie Ausdruck Ihrer Intentionen sind, die Sie auch unabhängig von formeller Sanktion beachten wollen. Das erwarten wir.

Worum geht es bei unserem Anliegen?

1 Mit seinem mehrheitlichen »Nein« hat Irland beim Referendum am 12. Juni 2008 den konstitutionellen Reformprozess der EU ins Stocken gebracht. Vom Kontinent her gesehen ist es schwer durchschaubar, welches im Einzelnen den Ausschlag für dieses Votum gegeben haben mag. Unabhängig von den speziellen Gründen, die in Irland zu einer solchen Entscheidung führten, stehen auch wir als seit Jahren am Konstitutionsprozess der Europäischen Union engagierte Initiative von Menschen aus mehreren Ländern dem nur schwer zugänglichen ideell uninspirierten Lissaboner Vertrag distanziert gegenüber.

Für seinen entscheidenden Mangel halten wir, dass auch er noch immer keine Bestimmung vorsieht, durch welche die Unionsbürgerschaft endlich ihre *politische Souveränität* nicht nur durch die Wahl zum Parlament ausüben, sondern auch direkt-demokratisch initiativ werden kann, um gegebenenfalls bis zum *Bürgerschaftsentscheid* ihr demokratisches Selbstbestimmungsrecht für konkrete politische Ziele in einzelnen Sachfragen auszuüben.

Wir sind überzeugt, dass in diesem Mangel die oft beklagte Europamüdigkeit vieler Bürgerinnen und Bürger der Union ihren hauptsächlichen Grund hat. Das heißt: Auch mit diesem »Reformvertrag« bleibt die EU ein Gemeinwesen, dessen *konkretes Recht* nicht von der Souveränität seiner Bürgerschaft, sondern ausschließlich von seinen gewählten Repräsentanten – also der *parlamentarischen Legislative* und mit noch größerer Dominanz von ihrer *Exekutive*, der Kommission und der Ratskonferenz – ausgeht. Im demokratiethoretischen Klartext: **Die EU ist bisher kein voll-demokratisches, sondern – im konkret-politischen Sinn – ein seine Bürgerschaft bevormundendes, ihren Gemeinwillen missachtendes politisches System.** Wo aber der demokratische Wille sich nicht bilden kann, wird über kurz oder lang das Leben der Demokratie ersterben und die Gefahr populistischer Extreme drohen.

2 Natürlich sind die gewählten Parlamente in den Mitgliedsländern wie in der Union unverzichtbar und auch zeitgemäß, aber auch deren Fundament muss **die souveräne Bürgerschaft** sein. **Erst dann, wenn diese aus eigener Initiative ihren politischen Willen bilden kann, ist ihre politische Selbstbestimmung, ihre politische Freiheit konstitutionell real garantiert.**

Noch immer ist meist nicht erkannt, dass die demokratische Legitimation der Parlamente sich aus dem Vorgang der Wahl zunächst nur *pauschal* für ihre institutionelle Funktion als solche in der jeweiligen personellen Zusammensetzung einer Legislatur ergibt, damit aber nicht schon für die konkreten Einzelentscheidungen während dieser Zeit gegeben ist. Die Legitimation dafür ergibt sich erst daraus, wenn – entsprechend geregelt – die Bürgerschaft selbst jederzeit das Recht hat, **Initiativen** für alternative Ziele zu ergreifen und diese Initiativen in einem bestimmten direktdemokratischen Verfahren [siehe unten Ziff. 4.] gegebenenfalls bis zum **Bürgerschaftsentscheid** zu bringen.

3 **Die Chance, dieses elementare Bürgerschaftsrecht in der Europäischen Union jetzt zu verwirklichen, ergibt sich – recht verstanden – aus der Krise, die durch das Ergebnis des irischen Referendums vom 12. Juni in der EU entstanden ist.** Ergreifen können wir diese Chance dann, wenn wir gleichzeitig mit der Wahl zum Parlament der EU im Juni 2009 einen **Bürgerschaftsentscheid** durchführen, um das Problem des aufgezeigten Demokratiedefizits demokratisch zu klären – so oder so. Diese Entscheidung könnte dann für die irischen Stimmberechtigten die Gelegenheit bieten, auf einer neuen Grundlage ihr Votum vom 12. Juni 2008 zu überprüfen, ohne ein separates Referendum für Irland wiederholen zu müssen oder gar den damals geäußerten Willen parlamentarisch oder durch andere Tricks zu übergehen. Worum hätte es dabei zu gehen?

3.1 Im vorliegenden Vertragstext gibt es den genannten Artikel 11. Dieser Artikel suggeriert, dass durch ihn künftig mehr unmittelbare Demokratie ermöglicht werde. Das ist jedoch – was man erkennen kann, wenn man sich durch den sehr verklausuliert formulierten Text des Artikels 11 nicht verwirren lässt – in Tat und Wahrheit keineswegs der Fall. Man kann nach diesem Artikel künftig mit min-

destens einer Million Unterschriften von EU-Bürgern keine eigene Initiative lancieren, sondern lediglich »die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.« Es gibt in diesem Verfahren keine Spur eines freien, originären bürgerschaftlichen *Initiativrechts*, vom demokratischen *Entscheidungsrecht* gar nicht zu reden. Es handelt sich bei dieser Konstruktion hinsichtlich zeitgemäßer Souveränität um eine *Als-Ob-Demokratie*.

3.2 Dagegen wenden wir uns als *Europäische Bürgerschafts-Bewegung [EBB]* mit der Forderung des »*Wiener Appells*« [<http://www.impuls21.net/wiener-appell>] der österreichischen »*Initiative Zivilgesellschaft*« vom 15. Juni 2008, dessen **Ziel es ist, den bisher vorgesehenen Artikel 11 des Lissabon-Vertrages durch einen grundlegend anders gefassten, neuen Artikel zu ersetzen und darüber – gleichzeitig mit der nächsten Wahl zum EU-Parlament – durch einen EU-weiten Bürgerschaftsentscheid zu beschließen. Damit hätte die ganze Unionsbürgerschaft die Alternative zu entscheiden, ob sie künftig das im Vertragstext bisher vorgesehene Verfahren oder die vorgeschlagene neue Regelung praktizieren will. Der demokratische Gemeinwille wäre festgestellt.**

3.3 Unser Vorschlag an die EU-Bürgerschaft und an die parlamentarischen Institutionen der EU ist, **dass an die Stelle des bisher vorgesehenen Artikels 11 ein geänderter zu treten habe, welcher der Bürgerschaft das jederzeit aktivierbare politische Selbstbestimmungsrecht wie nachstehend beschrieben garantieren würde.**

4. *Der neue Artikel 11 würde - unserem Vorschlag entsprechend - lauten:*

4.1 Das Recht der Europäischen Union geht aus von ihrer souveränen Bürgerschaft. Sie verwirklicht die politische Selbstbestimmung *unmittelbar* durch die Ausübung *des außerparlamentarischen Initiativrechts, des Bürgerschaftsbegehrens, des BürgerschaftsEntscheides und durch die Wahlen* zu den sie vertretenden parlamentarischen Organen der Gesetzgebung und der Exekutive.

4.2 Für *das Initiativrecht, das Begehren und den Entscheid* gelten folgende Regelungen:

a. Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger können sich zusammenschließen, um eine *Gesetzesinitiative oder ein allgemeines politisches Anliegen* an das europäische Parlament zu richten [**Außerparlamentarisches Initiativrecht**]. Dieses muss den Antrag innerhalb eines halben Jahres geschäftsordnungsmäßig beraten und darüber beschließen. Findet er die mehrheitliche Zustimmung, erlangt er Rechtskraft.

b. Ein **BürgerschaftsBegehren** kann eingeleitet werden, wenn das Parlament den Antrag ablehnt. Ziel des Begehrens ist es, mit einer *freien Unterschriftensammlung* mindestens zehn Millionen mündiger Bürgerinnen und Bürger für die Unterstützung des Begehrens zu gewinnen. Ist dies erreicht, kann das Anliegen bis spätestens nach einem halben Jahr erneut auf die Agenda des parlamentarischen Gesetzgebers kommen.

c. Lehnt dieser die Vorlage erneut ab, kommt es frühestens ein halbes, spätestens ein Jahr danach zum **BürgerschaftsEntscheid**. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Begehren, wenn das Parlament dazu nicht mehr tätig wird. Verbindlich wird, was die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschließt. Ein Bürgerschaftsentscheid zum selben Gegenstand kann frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss wieder stattfinden.

d. Von entscheidender Bedeutung für die *Ausübung dieser Grundrechte* in dem *dreistufigen demokratischen Lebensprozess* ist, welche Rolle den Medien für die *Urteilsbildung der Bürgerschaft* zur jeweiligen Sache zukommt [**Medienbedingung**].

Hierfür bedarf es geeigneter Bedingungen, damit zumindest in der zweiten Hälfte des Begehrens und in der Zeit bis zum Entscheid für das *Pro und Contra* zum jeweiligen Sachverhalt, den eine Initiative auf die Agenda gestellt hat, die *freie und gleichberechtigte Information und Diskussion* gewährleistet ist. Die *Institution eines Ombudsrates* soll mit den Vertretern der beiden Seiten - der Initiativträger einerseits und der Medien andererseits - das Notwendige vereinbaren.

e. Das Nähere regelt das Gesetz.

5 Wenn die Europäische Union diesem Vorschlag folgen würde, wäre die Blockade durch das »Nein« des irischen Referendums vom Tisch. Die EU hätte die Chance, das Gemeinwesen durch ihren Souverän selbst auf die Höhe der Zeit zu stellen. Fortan hätten alle ihre weiteren konstitutionellen wie politischen Entwicklungen die demokratische Legitimation – sei es durch die Entscheidungen der parlamentarischen Institutionen, sei es durch diejenigen ihrer Bürgerschaft *unmittelbar*. Blockaden für allfällige Reformen wären künftig nachhaltig ausgeschlossen.

Wir sind überzeugt, dass das der entscheidende Schritt für die *demokratische Zukunftsfähigkeit* der EU wäre. Er würde den Weg bereiten, dass künftig alle in der Union vereinigten Europäerinnen und Europäer als freie Menschen ihre Ideen, Interessen und politischen Initiativen in den Diskurs des demokratischen Vereinbarens im Ganzen einzubringen, das heißt den Gemeinwillen der EU zu bilden, das Recht hätten.

Wir hoffen sehr, dass Sie in unseren Anregungen den jetzt fälligen Beitrag zur grundlegenden Demokratisierung der EU für die Gestaltung des Gemeinwohles der Gemeinschaft erkennen und unterstützen mögen, dass wir die Chance der Krise gemeinsam ergreifen können.

Für die Initiative Impuls21, Achberg/Wien, 27./29. September 2008

Wilfried Heidt, Ines Kanka, Gerhard Schuster

wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg.de
gerhard.schuster@ig-eurovision.at

www.impuls21.net